

Satzung der Eisenbahnfreunde Hannover e.V.

zur Zeit gültige Fassung

§1 bis §10 laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 3. Februar 1996

§11 laut Änderungsbeschluß der Mitgliederversammlung vom 5. Februar 2000

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Eisenbahnfreunde Hannover“; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
Sitz des Vereins ist Hannover.

§2 Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein will alle am Eisenbahnwesen interessierten Personen zusammenfassen. Seine Aufgabe ist es, das Verständnis für den Schienenverkehr zu wecken. Den Mitgliedern soll es ermöglicht werden, sich mit den verschiedenen Wissensgebieten des Verkehrswesens zu beschäftigen. Die Tätigkeit soll sich demnach auf die folgenden Aufgaben erstrecken:
 - a) Herausgabe eines periodisch erscheinenden Mitteilungsblattes,
 - b) Besichtigungen von Einrichtungen und Fahrzeugen,
 - c) Studienfahrten zu sehenswerten Anlagen des Verkehrswesens im näheren und weiteren Bereich,
 - d) Vorträge, Film- und Diaveranstaltungen usw.,
 - e) Sammlung von Unterlagen über das Verkehrswesen aus Vergangenheit und Gegenwart in einer Fachbibliothek,
 - f) Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen ähnlicher Zielsetzung.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, Der Verein erstrebt keinen Gewinn, etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder ihnen in anderer Weise zugewendet werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bis zum 18. Lebensjahr ist jedoch das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
2. Bei Eintritt in die Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu leisten; näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Ehegatten von Mitgliedern und ihnen vom Vorstand Gleichgestellte sowie Familienangehörige bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können zu einem ermäßigten Beitrag Mitglied werden. Die Lieferung der Mitteilungsblätter und anderer Publikationen erfolgt nicht.

Satzung der Eisenbahnfreunde Hannover e.V.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt.
Dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß dem Vorstand zum 1. Oktober des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) durch Ausschluß.
Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
 - c) durch Tod.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluß. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins diesem unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr beschlossen.
3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines Jahres wird die Hälfte der Jahresbeitrages erhoben.
4. Die Zahlung des Beitrages sollte bargeldlos erfolgen.
5. Der Jahresbeitrag wird regelmäßig fällig zum 1. März eines Jahres, spätestens jedoch vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung.
6. Falls die Zahlung des Jahresbeitrages nicht in einer Summe gemäß Abs. 5 erfolgt, ist der Beitrag in zwei gleichen Teilen zum Termin gemäß Abs. 5 und zum 1. September eines Jahres fällig.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. In ersten Quartal jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Schriftliche Stimmrechtsübertragung für die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglich. Jedes anwesende Mitglied darf nur eine übertragene Stimme vertreten. Mitglieder, die ihr Stimmrecht übertragen haben, gelten als anwesend.
Mitglieder, denen Stimmrechte übertragen worden sind, haben bei Entscheidungen jedes Stimmrecht deutlich erkennbar getrennt auszuüben.

Satzung der Eisenbahnfreunde Hannover e.V.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr
4. Die Mitgliederversammlung kann sich eine besondere Wahl- und Geschäftsordnung geben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 v. H. aller Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
6. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

§9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich und mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Satzungsändernde Anträge von Mitgliedern müssen mit schriftlicher Begründung mindestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über Satzungsänderungen oder –ergänzungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender
Kassenwart
2. Der Vorstand kann Referenten für bis zu neun Referate (Bücherei, Mitteilungsblätter, Reisen und Veranstaltungen, Gastronomie, Versand, Clubheim, Jugendarbeit, u. a.) berufen. Jedes Referat hat im Vorstand ein Stimmrecht.
3. Eine Personalunion zwischen Vorsitzendem bez. stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart ist nicht zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus, so ist jedes andere Vorstandsmitglied berechtigt, diese vakante Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Die vorgenannten Beschränkungen der Personalunion gelten in diesem Fall nicht.

Satzung der Eisenbahnfreunde Hannover e.V.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Den näheren Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem des stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, sie nehmen auf Grund ihrer Verdienste um den Verein beratend teil.
8. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt. Der Kassenwart hat den Vorstand vierteljährlich über die Finanzlage des Vereins zu unterrichten.
9. Zur Unterstützung des Vorstandes könne für bestimmte Aufgaben Mitglieder mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit berufen werden. Über die Anzahl dieser Mitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und die berufenen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; nachgewiesene Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§11 Auflösung des Vereins

1. Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, so hat die Versammlung gleichzeitig zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vermögens zu besorgen und den Restbetrag zu gleichen Teilen an die zur Zeit der Auflösung des Vereins vorhandenen Mitglieder zu verteilen.
2. Von der Mitgliederversammlung sollten dann die gewählten Liquidatoren aufgefordert werden, sich dafür einzusetzen, daß die Bibliothek des Eisenbahnfreunde Hannover nach Möglichkeit in ihrem Gesamtumfang in der Region Hannover, bei einem Verein von Eisenbahnfreunden ähnlicher Art oder bei einer Bücherei eingestellt, verbleibt, wo sie für die an spezieller Eisenbahnliteratur Interessierten zugänglich bleibt.

§12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung der §1 bis 10 auf der Mitgliederversammlung vom 3. Februar 1996 beschlossen und bleibt in diesem Teil auch weiterhin unverändert in Kraft.
2. Die Änderung des §11 „Auflösung des Vereins“ wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 5. Februar 2000 beschlossen und tritt in Kraft mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.